

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der AURORA Lichtwerke GmbH („ALB“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren wie z.B. Lampen, Leuchten, Vorschaltgeräten oder Zubehör durch die AURORA Lichtwerke GmbH, Industriestr. 20, 85072 Eichstätt („AURORA“) an den Käufer.
- 1.2. Diese ALB gelten ausschließlich. Sämtliche mündliche Vereinbarungen zwischen Käufer und AURORA und/oder mündliche Zusagen von AURORA im Vorfeld des Kaufvertragschlusses werden vollständig durch diese ALB ersetzt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Dritten finden keine Anwendung, es sei denn, AURORA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn AURORA der Geltung solcher abweichenden oder ergänzenden Bedingungen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis solcher abweichenden oder ergänzenden Bedingungen die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall schriftlich getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben allerdings in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB.
- 1.3. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Diese ALB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind die Angebote von AURORA freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Kaufvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Annahme durch AURORA mittels Auftragsbestätigung. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, kann AURORA Bestellungen des Käufers innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von AURORA sowie diese ALB maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen AURORA und Käufer.

3. Lieferung, Liefer-/Annahmeverzug, Höhere Gewalt

- 3.1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Versandstelle des liefernden AURORA-Versandzentrums gemäß Incoterms® 2010.
- 3.2. AURORA ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

3.3. Von AURORA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich schriftlich von AURORA zugesagt oder zwischen den Parteien vereinbart wurde. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

3.4. Der Eintritt des Lieferverzugs von AURORA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

3.5. Gerät AURORA aufgrund einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) für jede vollendete Kalenderwoche auf 0,5 % des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Waren, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Waren begrenzt; dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. AURORA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Käufers, gemäß Ziff. 7.7 vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziff. 9 zu verlangen, bleibt unberührt.

3.6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist AURORA berechtigt, vom Käufer eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist oder eine Verschiebung des Liefertermins zu verlangen und/oder Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

3.7. Lieferverzögerungen oder -beschränkungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer und von keiner der Parteien zu vertretender Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien (z.B. Krieg, Streik, rechtmäßige Aussperrung oder Betriebsstörungen) führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede der Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen wird AURORA dem Käufer in diesem Fall unverzüglich zurückerstatten.

4. Preise

4.1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

- 4.2. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, beinhalten die Preise die AURORA-Standardverpackung.
- 4.3. Weichen Bestellmengen von den jeweils gültigen AURORA Standardversandseinheiten ab, berechnet AURORA je Anbruchposition einen Anbruchaufschlag von 6,00 €.
- 4.4. Bei einem Gesamtauftragswert unter netto 5000,0 € wird ein Mindermengenzuschlag von 500,00 € erhoben. Der Netto-Auftragswert wird exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren ermittelt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Entgeltforderungen von AURORA aus erbrachten und vom Käufer empfangenen Warenlieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Skonto oder sonstigen Abzug an den von AURORA benannten Zahlungsort zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei AURORA. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, gilt die Akkreditiv-Gestellung nicht als Zahlung.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und/oder weitergehender Ansprüche oder Rechte, insbesondere gemäß Ziff. 6.5 und/oder § 353 HGB, bleiben vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs trägt der Käufer das Risiko für etwaige AURORA entstehende Währungsverluste gegenüber dem Wert der Forderung in Euro am Fälligkeitstag.
- 5.3. AURORA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrags Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Käufer gefährdet wird. Kommt der Käufer der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer von AURORA gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist AURORA zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- 5.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller AURORA zustehenden

derzeitigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent behält sich AURORA das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) vor. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn AURORA über den geschuldeten Betrag frei verfügen kann.

6.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Käufer tritt schon jetzt sicherheitshalber folgende Forderungen in vollem Umfang an AURORA ab:

- a) Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung eines solchen Kontokorrents und auf Feststellung der Salden und
- b) Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte aus einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen).

AURORA nimmt diese Abtretung hiermit an.

6.3. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung gemäß Ziff. 6.2 widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für AURORA einzuziehen. Das Recht von AURORA, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. AURORA wird diese Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Käufers nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Widerruft AURORA die Einzugsermächtigung des Käufers, kann AURORA verlangen, dass der Käufer AURORA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.4. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in an AURORA sicherheitshalber abgetretene Forderungen ist der Käufer verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum von AURORA hinweisen und AURORA un-

verzüglich schriftlich über den Eingriff zu informieren, um AURORA die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die AURORA in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber AURORA.

6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers oder Zahlungsverzug ist AURORA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

6.6. AURORA ist verpflichtet, die AURORA zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die AURORA zustehenden besicherten offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen freigegeben werden, bleibt AURORA vorbehalten.

6.7. Ist der Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Ziff. 6 nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, gilt stattdessen das dem Eigentumsvorbehalt in diesem Geltungsbereich entsprechende Sicherungsrecht als vereinbart. Soweit zu dessen Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich ist, ist er auf Anforderung von AURORA hin verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Sicherungsrechts erforderlich sind.

7. Gewährleistung

7.1. Gewährleistungsrechte des Käufers bestehen nur, soweit die Ware bei Gefahrübergang einen Mangel aufgewiesen hat. Beanstandete Waren sind zur Prüfung an AURORA zurückzusenden. Ergibt die Prüfung, dass kein Mangel vorliegt und war dies für den Käufer erkennbar, ist AURORA berechtigt, die entstandenen Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Käufer ersetzt zu verlangen.

7.2. Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- a) das Erreichen der gewöhnlichen Lebensdauer der Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist,
- b) natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß,
- c) Fehler oder Schäden, die darauf beruhen, dass die Ware durch den Käufer oder einen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens AURORA

verändert, repariert oder in Verbindung mit Produkten oder Software des Käufers oder eines Dritten betrieben wurde und

d) Fehler oder Schäden, die darauf beruhen, dass die Ware durch den Käufer oder einen Dritten nicht in Übereinstimmung mit den Spezifikationen gemäß dem jeweiligen Produktdatenblatt und/oder der jeweiligen Installations-/Bedienungsanleitung installiert, in Betrieb genommen oder verwendet oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäß oder unsachgemäß verwendet wurde.

7.3. Die Produktbeschreibungen von AURORA beinhalten keine Beschaffenheitsgarantie.

7.4. Verkäufe gebrauchter Waren erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7.5. Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist. Offensichtliche, bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich gegenüber AURORA zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit der Käufer die ordnungsgemäße und unverzügliche Untersuchung und/oder Mängelrüge versäumt, ist die Mängelhaftung von AURORA nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.6. Im Falle eines Mangels ist AURORA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Käufer hat AURORA Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Ersatzlieferung eines anderen gleichartigen und gleichwertigen Produkts durch AURORA ist zulässig und gilt als dem Käufer zumutbar. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an AURORA zurückzugeben. Das Recht von AURORA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.7. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.8. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers

gegen AURORA bezüglich eines Mangels bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 9.

7.9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB sowie gemäß § 445 b BGB, falls der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB ist. Unberührt bleibt zudem die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften von Ansprüchen aufgrund schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. AURORA gewährleistet, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist.

8.2. Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche gegen den Käufer aufgrund einer auf der Ware beruhenden Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend, haftet AURORA gegenüber dem Käufer wie folgt:

8.2.1. AURORA wird vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 8.2.2 und 8.2.3 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Käufer für die betreffende Ware ein Nutzungsrecht im erforderlichen und angemessenen Umfang verschaffen,
- b) die betreffende Ware in für den Käufer zumutbarer Weise so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, aber die Ware weiterhin im Wesentlichen den vertraglich vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht,
- c) die betreffende Ware durch andere gleichwertige nicht schutzrechtsverletzende Ware ersetzen oder
- d) dem Käufer gegen Rückgabe der betreffenden Ware den Kaufpreis erstatten.

8.2.2. Ansprüche des Käufers gemäß Ziff. 8.2.1 bestehen nur, soweit

- a) der Käufer AURORA von der Geltendmachung oder Androhung der Ansprüche durch den Dritten unverzüglich schriftlich benachrichtigt,

b) alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen AURORA vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit AURORA geführt werden und

c) der Käufer AURORA sämtliche für die Beurteilung der Lage und Abwehr der Ansprüche erforderlichen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen unverzüglich zugänglich macht und AURORA angemessene Unterstützung gewährt.

8.2.3. Ansprüche des Käufers gemäß Ziff. 8.2.1 sind insbesondere ausgeschlossen, soweit

a) die Ware gemäß den Vorgaben oder Spezifikationen des Käufers gefertigt wurde und die Schutzrechtsverletzung auf diesen Vorgaben oder Spezifikationen beruht,

b) der Käufer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder

c) die Schutzrechtsverletzung auf einer nicht gestatteten Veränderung, Reparatur oder Verbindung im Sinne von Ziff. 7.2 c) oder auf einer nicht ordnungsgemäßen oder unsachgemäßen Verwendung im Sinne von Ziff. 7.2 d) beruht.

8.2.4. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegen AURORA wegen einer Schutzrechtsverletzung bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 9.

9. Haftung

9.1. AURORA haftet gegenüber dem Käufer nach folgender Maßgabe:

9.1.1. AURORA haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.1.2. AURORA haftet unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.1.1 weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

9.1.3. Eine darüberhinausgehende Haftung von AURORA, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche.

9.1.4. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß den vorgenannten Bestimmungen in Ziff. 9.1 gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AURORA.

9.2. Der Käufer wird den Schaden auf jede zumutbare Weise mindern und AURORA bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

10. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

10.1. Der Käufer hat bei Weitergabe der von AURORA gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie der dazugehörigen Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

10.2. Der Käufer wird vor Weitergabe der von AURORA gelieferten Waren an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

a) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren gegen ein anwendbares Embargo – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und Umgehungsverbote – verstößt,

b) solche Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung liegt vor, und

c) die Regelungen anwendbarer nationaler Sanktionslisten betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

10.3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch AURORA erforderlich, wird der Käufer AURORA nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von AURORA gelieferten Waren sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

10.4. Der Käufer stellt AURORA von allen Ansprüchen Dritter wegen Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen und Embargovorschriften durch den Käufer in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller AURORA in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

10.5. Die Vertragserfüllung seitens AURORA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

11. Eigentum an Unterlagen/Hilfsmaterialien

AURORA behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an sämtlichen dem Käufer zur Verfügung gestellten Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen, Broschüren, Modellen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmaterialien vor. Der Käufer hat diese Gegenstände geheim zu halten und ist nicht berechtigt, sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AURORA unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Der Käufer hat die Gegenstände auf Verlangen unverzüglich und vollständig an AURORA zurückzugeben.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Die Vertragsbeziehung zwischen AURORA und dem Käufer und diese ALB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

12.2. Soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen AURORA und dem Käufer oder diesen ALB München. AURORA ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über abschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

13. Textform, Teilunwirksamkeit

13.1. Soweit rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen gemäß diesen ALB (sowohl einseitig als auch im Rahmen von beidseitigen Vereinbarungen) schriftlich erfolgen müssen, genügt zur Einhaltung der Form eine lesbare Erklärung in

Textform auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist, (z.B. E-Mail oder Telefax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

13.2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.